

## Hinweise zu den Aufgaben einer „Lehrkraft des Vertrauens“ ( HLbG § 44 (5))

Stand: 2014-06-18

### Wie ist der rechtliche Status geregelt?

Das HLbG regelt im § 44 insbesondere die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses. Aus diesen Regelungen ergibt sich für die Lehrkraft des Vertrauens (LdV):

- Jede LiV **kann** eine Lehrkraft des Vertrauens benennen, die an der Prüfung und insbesondere an den Beratungen des Prüfungsausschusses **mit beratender Stimme** teilnimmt (Abs. 5).
- Die Lehrkraft des Vertrauens ist aber **kein Mitglied des Prüfungsausschusses** (Abs. 2). Diese Feststellung hat folgende Konsequenzen:
  - Die LdV hat **kein Stimmrecht** im Prüfungsausschuss.
  - Die LdV ist nicht eingebunden in die Entwicklung der Aufgabe für die mündliche Prüfung. Vielmehr erhält sie die **Prüfungsaufgabe am Morgen des Prüfungstags**.
  - Die LdV hat **kein Fragerecht** während der Erörterung der Lehrproben, auch nicht in der mündlichen Prüfung.
- Damit die Lehrkraft des Vertrauens beratend an den Erörterungen des Prüfungsausschusses teilnehmen kann,
  - erhält sie die **Unterrichtsentwürfe** termingleich mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Eine Beratung dieser Entwürfe ist aufgrund der Selbstständigkeitserklärung des Prüflings allerdings verboten.
  - darf sie während der Prüfungslehrproben und der mündlichen Prüfung **schriftliche Notizen** fertigen und diese bei der Beratung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses verwenden.

Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen zur Teilnahme an Prüfungen ergibt sich auch für die Lehrkraft des Vertrauens die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** und die Pflicht zur **Wahrung des Prüfungsgeheimnisses**.

Eine weitere Ausschärfung des Status erfolgt nicht; weder im HLbG noch in der HLbGDV.

### Wer kann „Lehrkraft des Vertrauens“ sein?

Im HLbG und in der HLbGDV sind für die Auswahl keine Einschränkungen benannt. Daher könnten, neben den Mentorinnen und Mentoren und sonstigen Lehrkräften (der Ausbildungsschule), auch Ausbildungskräfte des Studienseminars als Lehrkraft des Vertrauens benannt werden.

Die Wahl einer **Ausbildungskraft** lässt jedoch Probleme bezüglich des Rollenverständnisses und der Rollenwahrnehmung erwarten. Denn jede Ausbildungskraft ist in wesentlichem Maße an der Ausbildung beteiligt. Außerdem muss sich die Seminarleitung im Verhinderungsfall einer Prüfungskraft die kurzfristige Benennung einer unbeteiligten Ausbildungskraft als Mitglied des Prüfungsausschusses vorbehalten, um die Prüfung sicherzustellen. Daher muss die Seminarleitung der Benennung einer Ausbildungskraft als Lehrkraft des Vertrauens widersprechen.

Die Wahl der **Mentorin** oder des **Mentors** als Lehrkraft des Vertrauens erscheint dagegen geboten, da die Teilnahme an UBs und an Beratungen im Laufe der Ausbildung grundsätzlich sichergestellt ist. Auf dieser Basis sind die besten Voraussetzungen für eine qualifizierte Beratung im Laufe der Prüfung gegeben.

Aber auch **jede andere Lehrkraft** der Schule kann als Lehrkraft des Vertrauens benannt werden. Eine Übereinstimmung der Fächer zwischen LiV und LdV ist nicht zwingend, wohl aber sinnvoll zur Gewichtung der beratenden Stimme. Wenn also nicht die Mentorin oder der Mentor benannt werden, sondern eine sonstige Lehrkraft der Ausbildungsschule, dann sollte sie vor der Prüfung an mindestens einem UB und anschließender Beratung teilnehmen können.

### Wann muss die Lehrkraft des Vertrauens bestimmt werden?

Wenn die LiV die Teilnahme einer Lehrkraft des Vertrauens wünscht, dann muss sie diese Person mit der **Meldung zur Zweiten Staatsprüfung** benennen. Nachträgliche Änderungen dieser Benennung sind organisatorisch nicht mehr zu bewerkstelligen.

### Wie bekommt die Lehrkraft des Vertrauens Informationen/materialien über die Prüfung?

Die Lehrkraft des Vertrauens ist nicht im E-Mail Verteiler des Studienseminars gespeichert. Daher ist es Aufgabe der LiV, ihre Lehrkraft des Vertrauens mit allen nötigen Informationen zu versorgen. Dies betrifft insbesondere den Tagesprüfplan sowie die Lehrprobenentwürfe.